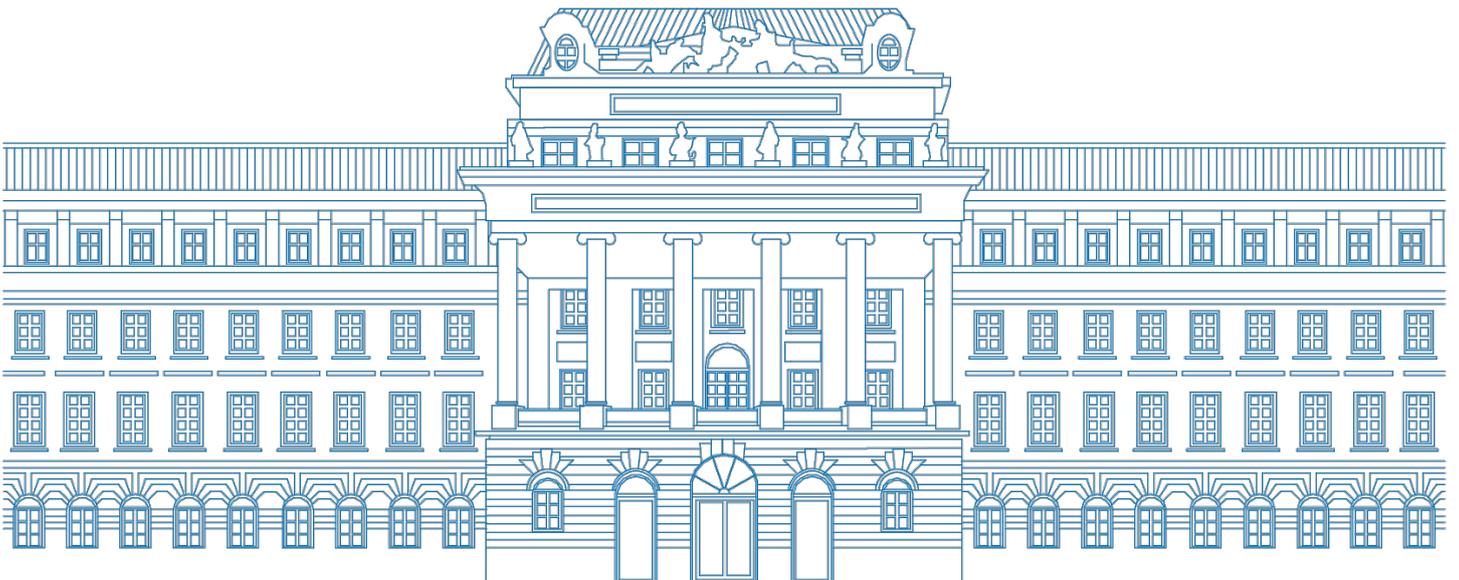




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# 3. Verordnung COVID-19 Sonderregelungen

Verordnung des Rektorats über Sonderbestimmungen  
für Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/2021



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 29/2020 vom 23.07.2020

## Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	22.07.2020
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	–
GZ	30002.51/006/20
Fassung vom	23.07.2020

## Inhalt

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>2</b>
<b>§ 1. AUFNAHMEVERFAHREN ARCHITEKTUR</b>	<b>2</b>
<b>§ 2. INKRAFTTRETEN</b>	<b>3</b>

## Präambel

Von den Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Ausbreitung von Covid-19 sind auch die Aufnahmeverfahren der Universitäten betroffen, die aufgrund der geänderten Situation rascher Adaptierungen bedürfen.

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21, BGBl. I Nr. 16/2020, wurde die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV) erlassen. Gemäß § 4 Abs. 1 C-HAV kann das Rektorat, nach Anhörung der des Vorsitzenden des Senates, der des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der es Vorsitzenden der Universitätsvertretung, die bestehenden Termine und Regelungen für die Durchführung von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren für das Studienjahr 2020/21 abändern bzw. neu festlegen.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 C-HAV wird nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der Universitätsvertretung vom Rektorat verordnet:

## § 1 Aufnahmeverfahren Architektur

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung des Rektorats über die Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung (Aufnahmeverfahren Architektur und Städteplanung), Mitteilungsblatt 2020, 9. Stück, Nr. 109, kann die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens (schriftlicher Test) für das Bachelorstudium Architektur entfallen, wenn nach Durchführung der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens (Motivationsschreiben) die Zahl der Studienwerber\_innen, deren Motivationsschreiben den Vorgaben der §§ 8 und 9 Aufnahmeverfahren Architektur und Städteplanung entspricht, die Zahl der für Architektur zur Verfügung stehenden Studienplätze geringfügig überschreitet.

(2) Entfällt der Test gemäß Abs. 1, sind alle Studienwerber\_innen, die ordnungsgemäß für das Aufnahmeverfahren in Architektur registriert sind und deren Motivationsschreiben den Vorgaben der §§ 8 und 9 Aufnahmeverfahren Architektur und Städteplanung entsprechen, bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium Architektur im Studienjahr 2020/2021 zuzulassen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ist auf das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/2021 anzuwenden.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler  
Rektorin